

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 28. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D).

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbstständigem Handeln zu befähigen, um das Planen und Bauen durch die Einbindung der komplexen Themen Ressourcenverbrauch und Nachhaltigkeit zukunftsfähig zu gestalten. ²Das Studium ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem die Themenfelder der Architektur mit denen der Ingenieurwissenschaften (etwa der Bauphysik, der technischen Gebäudeausrüstung und der Lebenszyklusplanung) verbunden werden. ³Mit den erworbenen methodischen Kompetenzen können sich die Studierenden in die verändernden Fragestellungen der ressourceneffizienten und nachhaltigen Planung rasch einarbeiten. ⁴Neben einer breiten Grundlagenausbildung bietet das Studium den Studierenden die Möglichkeit, durch eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine Schwerpunktbildung des Studiums mitzugestalten.

(2) ¹Zu den zentralen Studienzielen gehört die Entwicklung der Studierenden zu gefragten Persönlichkeiten. ²Sie sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu formulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. ³Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fach- und Sozialkompetenzen erworben. ²Dadurch trägt der Bachelorstudiengang Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D) der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft Rechnung.

(3) Das Bestehen der Bachelorprüfung stellt die Grundlage für den Übergang in das Berufsleben oder eine anwendungs- oder forschungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium dar.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsphase umfasst zwei Semester. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen gem. § 6 statt.

(3) ¹Die Vertiefungsphase umfasst fünf Semester.

(4) ¹Als Schwerpunkt wird „International“ angeboten. ²Der Schwerpunkt ist bestanden, wenn die Praktische Tätigkeit gem. § 5 im Ausland oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde.

³Ausland in Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz. ⁴Ferner zählt das Auslandssemester nur, wenn es im nicht-

muttersprachlichem Ausland absolviert wurde; im Einzelfall trifft hierzu die Prüfungskommission § 8 die Entscheidung.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1)¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2)¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4)¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 5).

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückeregulungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz1 RaPO sind folgende Prüfungen:
1. Bauphysik 1

2. Gebäudetechnik 1

(2) ¹Das Praxissemester oder Auslands-Studiensemester nach § 7 darf nur angetreten werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 CP mit Erfolg abgelegt wurden. ²Die Prüfungskommission § 8 kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die bisher erbrachten Leistungen über dem Durchschnitt liegen oder wenn die Studienverzögerung nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

§ 7 Grundpraktikum, Praxissemester, Auslands- Studiensemester

(1) ¹Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen. ²Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens bis Ende des 2. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. ³Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

(2) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechend, vgl. § 19 Absatz 8 Satz 1 APO.

(3) ¹Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb handwerklicher fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern des Bauwesens. ²Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(4) ¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte ist dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(5) ¹Das fünfte Studiensemester ist ein Praxis- oder Auslandssemester. ²Bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich, das fünfte Studiensemester entweder

- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Inland oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Ausland oder
- als Auslands-Studiensemester an einer ausländischen Hochschule außerhalb von Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder des muttersprachlichen Auslands

abzuleisten.

(6) ¹Das Praxissemester umfasst eine Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland), bei der die Studierenden die planerischen Tätigkeiten im Kontext des ressourceneffizienten und nachhaltigen Bauens kennenlernen. ²Die Praktische Tätigkeit umfasst 20 Wochen. ³Die Anzahl der Wochen nach Satz 2 verringert sich entsprechend, wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten werden. ⁴Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb des praktischen Studiensemesters absolviert werden ⁵Das Nähere regelt der Studienplan.

(7) ¹Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland) vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen des Berichts sind dem Informationsblatt für das Praxissemester zu entnehmen. ³Für eine Praktische Tätigkeit im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Entscheidungen über die Eignung der Ausbildungsstelle sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(8) ¹Das Auslands-Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Studienleistungen im Ausland im Umfang von mindestens 24 CP sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. ²Für ein Studiensemester im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Empfehlungen für die Prüfungskommission § 8

(9) Über die Eignung von Hochschulen sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(10) Die Entscheidung gem. Absatz 2,3,4,6,7 und 8 trifft die Prüfungskommission.

§ 8

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Architektur und Bauwesen und wird vom Fakultätsrat bestellt. ²Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. ³Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich der integralen ressourceneffizienten und nachhaltigen Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zur Mitte des 7. Studiensemesters durch die im Studienplan festgelegten Aufgabensteller ausgegeben. ²Alternative Themenvorschläge können auf Antrag der Studierenden von der Prüfungskommission genehmigt werden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. ²Bei besonderen Aufgabenstellungen kann sie durch die Prüfungskommission auf drei Monate verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- 60 CP aus der Grundlagen- und Orientierungsphase sowie
- 90 CP aus der Vertiefungsphase inkl. Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland, 24 CP) bzw. das Auslands-Studiensemester nach § 7 (mindestens 24 CP).

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in einem Exemplar als Papierform sowie einem Exemplar als unverschlüsselte Datei abzugeben.

(6) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (4) genehmigen. ²Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl an CP zu erreichen.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission

§ 10
Prüfungsgesamtnote, Bestehen der
Bachelorprüfung

- (1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der Regelungen in Anlage 1, Spalte 9 gewichtet.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 11
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom 15. Juli 2008 in der Version der 3. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.
- (3) Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 04. Oktober 2021.

Augsburg, den 04. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair

Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Oktober 2021.

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Creditpoints
SWS	Semesterwochenstunden (Präsenzstunden innerhalb der Lehrveranstaltung pro Woche)
GewE	Gewicht der Endnote für die Gesamtnote des Studiums
m.E.	Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

Lehrveranstaltungsarten:

Pr	Praktikum
PrakT	Praktische Tätigkeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
S	Seminar

Prüfungsarten:

BA	Bachelorarbeit
sP	schriftliche Prüfung mit Angabe der Bearbeitungszeit
StA	Studienarbeit: Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernde Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, ggf. digital, im Fall eines Entwurfsprojektes mit Modellen unterstützt und verbunden mit einer persönlichen Präsentation. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung Zeitlicher Gesamtumfang 30 – 330 h.
GuO	Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Anlage 1: Übersicht über die Module, Prüfungen und Leistungsnachweise

Abschnitt 1: Module und Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grundlagen- und Orientierungsphase)

1 Kürzel/Modulnummer	2 Modultitel	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehr- Veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		7	8 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Stunden	Zulassungs- voraus- setzungen		
Module des 1. und 2. Semesters								
G1-BP1	Bauphysik 1 (GuO)	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G1-DIG1	Digitale Grundlagen 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G1-GDE1	Grundlagen des Entwerfens 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G1-BAUKO	Baukonstruktion	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G1-DEM1	Designmethodik 1	4	5	Ü	StA (150 Std.)			GewE 0,5
G1-KM1	Konstruktionsmethodik 1	4	5	Ü	StA (150 Std.)			GewE 0,5
G2-GBT1	Gebäudetechnik 1 (GuO)	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G2-DIG2	Digitale Grundlagen 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G2-GDE2	Grundlagen des Entwerfens 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G2-BAUST	Baustoffe	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 0,5
G2-DEM2	Designmethodik 2	4	5	Ü	StA (150 Std.)			GewE 0,5
G2-KM2	Konstruktionsmethodik 2	4	5	Ü	StA (150 Std.)			GewE 0,5

Fußnoten/Anmerkungen:

1) Das Weitere regelt der Studienplan.

Abschnitt 2: Module und Prüfungen des 3. bis 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
Kürzel/Modulnummer	Modultitel	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Stunden	Zulassungsvoraussetzungen	
Module des 3. und 4. Semesters							
V3-BP2	Bauphysik 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 1
V3-GBT2	Gebäudetechnik 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 1
V3-ÖKON1	Ökonomie 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 1
V3-IEP1	Integrales Entwurfsprojekt 1	6	6	Ü	StA (180 Std.)		GewE 1
V3-FTECH	Fassadentechnologie	6	6	Ü	StA (180 Std.)		GewE 1
V4-NHL	Nachhaltigkeitslehre	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 1
V4-UFP1	Umfeldplanung 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 1
V4-ÖKON2	Ökonomie 2	4	5	SU, Ü, S	StA (120 Std.)		GewE 1
V4-IEP2	Integrales Entwurfsprojekt 2	6	6	Ü	StA (180 Std.)		GewE 1
V4-KM3	Konstruktionsmethodik 3	6	6	Ü	StA (180 Std.)		GewE 1
AWP	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4	6				GewE 0,2 pro CP ²⁾
Module des 5. und 6. Semesters							
V5-MET	Messtechnik	2	3	SU, Ü, Pr	StA (60 Std.)	vgl. § 7	GewE 0,5 ³⁾
V5-PSEM	Praxisseminar	2	3	SU, Ü	sP 45-90	vgl. § 7.	GewE 0,5 ⁴⁾
V5-PRAX	Praktische Tätigkeit		24	PrakT	Praxisbericht	vgl. § 7.	m.E./ o.E.
V6-GDE3	Grundlagen des Entwerfens 3	4	5	SU,Ü	sP 90-120		GewE 1
V6-UFP2	Umfeldplanung 2	4	5	SU,Ü	sP 90-120		GewE 1
V6-ÖKON3	Ökonomie 3	2	3	SU,Ü	sP 45-90		GewE 0,5 ⁵⁾
V6-IEP3	Integrales Entwurfsprojekt 3	10	11	Ü	STA (330 Std.)		GewE 2
V6-FWP1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 1	4	6				GewE 0,2 pro CP ⁶⁾
Module des 7. Semesters							
V7-BIONIK	Bionik	2	3	SU, Ü	sP 45-90		GewE 0,5 ⁷⁾
V7-DIG3	Digitale Grundlagen 3	6	9	SU, Ü	StA (180 Std.)		GewE 1,5
V7-FWP2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 2	4	6				GewE 0,2 pro CP ⁸⁾
V7-BA	Bachelorarbeit		12	BA		vgl. § 9	GewE 2

Fußnoten/Anmerkungen:

1) Das Weitere regelt der Studienplan.

- 2) Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 CP sind aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul fremdsprachlich sein.
- 3) Das Modul „Messtechnik“ wird im 5. Semester begleitend zur Praktischen Tätigkeit unterrichtet. Es umfasst den Umgang mit typischer Messtechnik in der Energieeffizienz. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 4) Das Modul „Praxisseminar“ wird im 5. Semester begleitend zur Praktischen Tätigkeit unterrichtet. Es umfasst Inhalte des Baurechts/HOAI und der Sicherheitstechnik. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 5) Das Modul „Ökonomie 3“ wird im 6. Semester gelehrt und umfasst Inhalte des Business Development. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 6) Aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule 1 nach Festlegung des Studienplans.
- 7) Das Modul „Bionik“ wird im 7. Semester gelehrt und umfasst Inhalte der Baubionik. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 8) Aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule 2 (mit Bezug zum Themenschwerpunkt der Bachelorarbeit) nach Festlegung des Studienplans.